

Allgemeine Servicebedingungen für Reparaturen/Wartungen an Gabelstaplern der Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG - Staplerabteilung
(Stand: März 2018)

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Servicebedingungen für Reparaturen/Wartungen an Gabelstaplern (sAllgemeine Servicebedingungen%) gelten für sämtliche - auch zukünftige . Verträge, Lieferungen und Leistungen, bei denen die Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend Wertz) als Auftragnehmer Reparatur- und/oder Wartungsleistungen erbringen. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Kunde mit den nachstehenden Allgemeinen Servicebedingungen einverstanden.

1.2. Die Allgemeinen Servicebedingungen von Wertz gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn Wertz ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss, Allgemeines

2.1. An allen Angeboten, Zeichnungen, Mustern, Abbildungen, Beschreibungen und sämtlichen anderen Unterlagen . auch in elektronischer Form . behält sich Wertz die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

2.2. Die Angebote von Wertz sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot.

2.3. Verträge kommen erst zustande, nachdem Wertz eine zugegangene Bestellung schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung kann durch Wertz innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Bestellung bzw. des Auftrags annehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung, eines Lieferscheins oder der Lieferung selbst erfolgen.

2.4. Für den Inhalt der Verträge zwischen Wertz und dem Kunden ist allein der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, soweit Wertz sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat

2.5. Ist der Reparatur-/Wartungsgegenstand nicht von Wertz geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Wertz kein Verschulden an etwaigen Schutzrechtsverletzungen trifft, stellt der Kunde Wertz von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten auf erstes Anfordern frei.

3. Erbringung von Reparaturleistungen

3.1. Nicht durchführbare Reparatur

3.1.1. Zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachte Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus Gründen, die Wertz nicht zu vertreten hat nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- a) der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- b) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- c) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, oder
- d) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

3.1.2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3.2. Kostenangaben, Kostenvoranschlag für Reparaturen

3.2.1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kosten Grenzen setzen.

Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält Wertz während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

3.2.2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisanlässen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist . soweit nicht anders vereinbart . nur verbindlich, wenn er durch Wertz schriftlich erteilt wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur in Ansatz gebracht werden können.

4. Erbringung von Wartungsleistungen

4.1. Wertz erbringt Wartungsleistungen nach den Wartungspflichtenheften des Herstellers des Wartungsgegenstandes sowie in Anlehnung an die relevanten VDMA Richtlinien. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch Wertz oder eine von Wertz beauftragte Fachfirma. Erfasst sind nach den Bedingungen und Bestimmungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen sowie sonstiger vertraglicher Vereinbarungen die folgenden Leistungen:

- Instandhaltungsarbeiten
- Instandsetzungsarbeiten

4.2. Instandhaltungsarbeiten sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten bzw. in den vertraglich vereinbarten Intervallen durchzuführen. Soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt, umfassen die Instandhaltungsarbeiten:

- Überprüfung des Zustandes des Wartungsgegenstandes
- Funktionsprüfung
- Anpassungen
- Angebotserstellung über Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen, abhängig von deren Verfügbarkeit
- Reinigung und erforderliche Schmierung

4.3. Sollten bei der Wartung Funktionsstörungen oder besondere Mängel an dem Wartungsgegenstand festgestellt werden, wird der Kunde hiervon durch Wertz in Kenntnis gesetzt. Die zusätzlichen Ersatzteile und zusätzlichen Arbeiten werden dann gesondert nach Aufwand berechnet, wenn der Wert in einem Wartungseinsatz auszuwechslenden Kleinteile den Pauschalwarenwert von **100 EUR netto** überschreitet. Dieser Betrag ist im Wartungspreis enthalten und berücksichtigt das Erneuern von Dichtungen oder ähnlichen Kleinteilen.

4.4. Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie ggf. Verschleiß- und Ersatzteile werden, sofern diese nicht vom Pauschalbetrag von **100 EUR netto** je Wartungseinsatz abgedeckt sind, zusätzlich berechnet. Nicht zu den Wartungsarbeiten gehören der Austausch bzw. der Ersatz von Modulteil und -komponenten, die wegen Verschleiß oder aus sonstigen Gründen auszutauschen bzw. zu ersetzen sind, ebenso wenig sonstige erforderliche Reparaturarbeiten. Soweit Wertz im Rahmen Wartungsarbeiten die Notwendigkeit derartiger Reparaturen und/oder den Austausch solcher Teile feststellt, werden die erforderlichen

Maßnahmen, nach Absprache mit dem Kunden, gegen gesonderte Berechnung von Material und Arbeitszeit durchgeführt.

Beruhet die Reparaturnotwendigkeit auf unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien bzw. Werkzeuge am Wartungsgegenstand durch den Kunden, wird der Kunde über anfallende Mehrkosten in Kenntnis gesetzt. Die Abrechnung der dadurch entstandenen Mehrarbeit erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

4.5. Die Durchführung der Leistungen erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, d. h. Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr. Sollte der Kunde außerhalb dieser Zeiten die Durchführung der Leistung wünschen, werden die Mehrkosten (Lohnzuschläge etc.) dem Kunden gesondert berechnet.

4.6. Alle Leistungen und durchgeführten Arbeiten an dem Wartungsgegenstand werden protokolliert. Der Kunde erhält eine detaillierte Auflistung der durchgeführten Arbeiten. Falls der Kunde dies wünscht, wird Wertz die Arbeiten und die Ursache gesondert erläutern.

4.7. Der Kunde hat Wertz unverzüglich in Textform jegliche Änderungen in Bezug auf den Wartungsgegenstand, seinen Betrieb oder andere durch den Kunden oder Dritte durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die die vertraglichen Pflichten von Wertz beeinträchtigen können.

4.8. Der Abschluss des Wartungsvertrages endbindet den Kunden nicht vom Hersteller vorgegebenen Wartungsverpflichtungen hinsichtlich des Wartungsgegenstands, sowie der regelmäßigen Inspektion des Wartungsgegenstands und anderer regelmäßig durchzuführender Arbeiten.

5. Preis und Zahlung

5.1. Wertz ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

5.2. Bei der Berechnung der Reparatur/Wartung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur/Wartung aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

5.3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

5.4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens Wertz und/oder eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

5.5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

5.6. Der Kunde kann gegen Forderungen von Wertz nur auf Grundlage von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche die Aufrechnung erklären, oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur/Wartung außerhalb des Betriebsgeländes von Wertz

6.1. Der Kunde hat das Reparatur-/Wartungspersonal von Wertz bei der Durchführung der Reparatur/Wartung auf seine Kosten zu unterstützen. Bei Eintreffen des Reparatur-/Wartungspersonals vor Ort müssen sich die Reparatur-/Wartungsgegenstände in einem reparatur-/wartungsbereiten Zustand befinden.

6.2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparatur-/Wartungsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparatur-/Wartungsleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparatur-/Wartungspersonal von Bedeutung sind. Verstöße des Reparatur-/Wartungspersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften sind Wertz unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Bei wiederholtem schwerwiegenden Verstoß, trotz vorangegangener Abmahnung in Textform, kann der Kunde dem Zuwiderhandelnden nach Rücksprache mit Wertz den Zutritt zur Reparatur-/Wartungsstelle verweigern.

6.3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:

- a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur/Wartung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen der von Wertz zur Reparatur/Wartung eingesetzten Mitarbeiter Folge zu leisten. Wertz übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen der von Wertz eingesetzten Mitarbeiter entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte 10 und 11 entsprechend.
- b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparatur-/Wartungspersonals.

- f) Schutz der Reparatur-/Wartungsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparatur-/Wartungsstelle.
- g) Bereitstellung geeigneter, abschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparatur-/Wartungspersonal.
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparatur/Wartungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

6.4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur/Wartung unverzüglich nach Ankunft des Reparatur-/Wartungspersonals unverzüglich begonnen und bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit von Wertz besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt Wertz diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

6.5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Wertz nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Verzögert sich die Durchführung der Reparatur-/Wartungsarbeiten durch vom Kunden zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für die etwaig vergebliche Anreise, die Wartezeit, und ggf. zusätzlich erforderliche Übernachtungskosten des Servicepersonals zu tragen. Im Übrigen bleiben gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Wertz unberührt.

7. Transport und Versicherung bei Reparatur/Instandsetzung auf dem Betriebsgelände von Wertz

7.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparatur-/Wartungsgegenstandes einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparatur-/Wartungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei Wertz angeliefert und nach Durchführung der Reparatur/Wartung bei Wertz durch den Kunden auf seine Kosten wieder abgeholt.

7.2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.

7.3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.

7.4. Während der Reparatur-/Wartungszeit auf dem Betriebsgelände von Wert besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparatur-/Wartungsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

7.5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann Wertz gesonderte Kosten für die Lagerung berechnen. Der Reparatur-/Wartungsgegenstand kann nach freiem Ermessen von Wertz auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

8. Abnahme

8.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur-/Wartungsarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparatur-/Wartungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur/Wartung als nicht vertragsgemäß, so ist Wertz zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Kunden zu vertreten ist. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

8.2. Verzögert sich die Abnahme ohne, dass Wertz ein Verschulden trifft, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur/Wartung als erfolgt.

8.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Wertz für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

9.1. Wertz behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zur vollständigen Zahlung aller gegen den Kunden bestehenden fälligen Forderungen vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

9.2. Wertz steht in Höhe der fälligen Forderungen aus dem Reparatur-/Wartungsvertrag ein Pfandrecht an dem Reparatur-/Wartungsgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen ausgeübt werden, soweit sie mit dem Reparatur-/Wartungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

10. Mängelansprüche des Kunden

10.1. Nach Abnahme der Reparatur/Wartung haftet Wertz für Mängel der Reparatur/Wartung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Abschnitt 10. 5 und Abschnitt 11 in der Weise, dass eine Mängelbeseitigung durchzuführen ist. Der Kunde ist verpflichtet festgestellte Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen.

10.2. Eine Haftung von Wertz ist ausgeschlossen, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.

10.3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß oder ohne vorherige Zustimmung von Wertz vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ist eine Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder wenn Wertz eine gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde nach Anzeige in Textform gegenüber Wertz das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Wertz den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Wertz, soweit der Mangel auf einem Verschulden von Wertz beruht, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Daneben trägt Wertz die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich der angemessenen Fahrtkosten.

10.5. Dem Kunden steht ein Minderungsrecht nur dann zu, wenn Wertz schuldhaft eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung verstreichen lässt. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur/ Wartung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

11. Haftung von Wertz, Haftungsausschluss

11.1. Soweit in den Abschnitten 10, 11.3 und 11.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wertz haftet nicht für Schäden, die nicht am Reparatur-/Wartungsgegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet Wertz nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

11.2. Soweit in den Abschnitten 11.3 und 11.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Kunden wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.

11.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen (Abschnitte 11.1 und 11.2) gelten nicht, soweit sich aus dem Gesetz eine unabdingbare Haftung von Wertz ergibt. Dies ist bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Wertz seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen von Wertz beruht, oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Wertz, einem gesetzlichen Vertreter von Wertz oder einem Erfüllungsgehilfen von Wertz beruht. Gleiches gilt, wenn der Kunde Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, oder wenn Wertz fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen, oder Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betroffen sind.

11.4. Soweit Wertz fahrlässig eine sog. Kardinalpflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist.

12. Verjährung

Alle gegen Wertz gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass sich aus dem Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen zugunsten des Kunden ergeben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Wertz, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Wertz, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparatur-/Wartungsarbeiten außerhalb des Betriebsgeländes von Wertz ohne Verschulden von Wertz die von Wertz gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparatur-/Wartungsplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von Wertz in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, sind hiervon unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Wertz und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2. Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des BGB ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich Aachen. Wertz bleibt vorbehalten, daneben Klage am Sitz des Kunden zu erheben.

14.3. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden allgemeinen Servicebedingungen ganz oder in Teilen unwirksam sein, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betroffene Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.4. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Aachen.